

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Steinfurt

Steinfurt, den 14.08.2025

Az.: 67/3-566.0009/25/7.11.3

Der Landwirt Hendrik Snetkamp, Brockwiesen 11 in 49549 Ladbergen beantragt gem. § 16 BImSchG eine Änderungsgenehmigung für den Umbau und die Erweiterung seiner vorhandenen Tierhaltungsanlage.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle und die Erweiterung seiner Tierhaltung. Auf der Hofstelle werden nach Durchführung des Vorhabens 830 Mastbullen, 98 Kälber, 91 Fresser und 1.440 Mastschweine gehalten. Vor dem 14.03.1999 waren auf der Anlage Snetkamp 1.248 Mastscheine, 100 Bullen und 280 Jungvieh genehmigt. Gem. § 9 Abs. 5 UVPG ist der Tierbestand der zu diesem Stichtag bereits genehmigt war von dem beantragten Tierbestand abzuziehen.

Nach Nr. 7.11.3, Spalte 2 der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ i.V.m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für die Vorprüfung sind die Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG anzusetzen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 9 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde vom Kreis Steinfurt mit folgendem Ergebnis durchgeführt.

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Anlage 3 Nummer 2.3 vor. Damit ist die Vorprüfung mit Ende der Stufe 1 abgeschlossen. **Eine UVP-Prüfung ist nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Im Auftrag

gez.

Marcel Schwarte